



Positionspapier des DJV zu Sau- und Frischlingsfängen

Saufänge in der Diskussion

In vielen Regionen Deutschlands sind die Schwarzwildbestände in den letzten Jahren angewachsen. So sind örtlich hohe Bestände zu verzeichnen.

Insbesondere vor dem Hintergrund starker Wildschäden wurde in Einzelfällen bei den zuständigen Behörden die Genehmigung von Saufängen beantragt.

Das DJV-Präsidium hat nach eingehenden Beratungen zum Thema „Saufänge“ folgende Stellungnahme verabschiedet:

DJV-Position zu „Saufängen“

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 7 Bundesjagdgesetz (BJG) ist es verboten, Saufänge, Fang- oder Fallgruben ohne Genehmigung der zuständigen Behörde anzulegen.

Die Länder können die Vorschriften erweitern oder aus besonderen Gründen einschränken.

Von der Erteilung vorgenannter Ausnahmegenehmigungen haben die Länder sehr restriktiv Gebrauch gemacht. Lediglich in Einzelfällen wurde insbesondere zu Zwecken der wissenschaftlichen Lehre und Forschung solche Ausnahmegenehmigungen mit den entsprechenden Auflagen einer örtlichen und zeitlichen Befristung erteilt.

Zum Zweck der Wildschadensverhütung oder auch zur Regulierung der Bestände von Schwarzwild bedarf es nach Auffassung des DJV nicht des Einsatzes von Saufängen zum Fang von Schwarzwild. Hierzu reichen den Regeln der Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes entsprechende jagdliche Maßnahmen aus.

Der DJV lehnt grundsätzlich den Lebendfang von Schwarzwild in Saufängen zur anschließenden Tötung ab. Die gesetzlich zulässigen Einzelgenehmigungen sollten den Zwecken der wissenschaftlichen Lehre und Forschung sowie der Bekämpfung von Wildseuchen in Form von Frischlingsfängen vorbehalten bleiben.

Überall dort, wo es zu Schweinepestausbüchen (KSP/ASP) gekommen ist, sind die Jäger verpflichtet, die vom Veterinärwesen eingeleiteten Gegenmaßnahmen mit aller Konsequenz zu unterstützen, um einer weiteren räumlichen Ausbreitung der Schweinepest entgegenzuwirken. Dabei sind zusätzlich solche Bejagungsstrategien anzuwenden, die möglichst störungsarm sind, aber zugleich hohe Streckenzahlen gewährleisten, notfalls zeitlich befristet genehmigte Frischlingsfänge.

Bonn, den 2. Dezember 1996,
überarbeitet und vom DJV-Präsidium neu beschlossen am 10. April 2014